

Einkommensteuer: Steuerabzug für Taxifahrten zur Arbeitsstätte

Mit dem Taxi zur Arbeit

Für die Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer für die Fahrten zwischen seiner Wohnung und seinem Arbeitsplatz entstehen, kann für jeden Arbeitstag eine Entfernungspauschale mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer als sogenannte steuerliche Werbungskosten angesetzt werden.

Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Beispiel 1: Franz fährt mit seinem Pkw an 200 Tagen von seiner Wohnung zu seinem Arbeitsplatz. Die Entfernung beträgt 20 km. Franz kann als Werbungskosten insgesamt $200 \times 20 \times 0,30$ Euro, also 1.200 Euro jährlich geltend machen. Franz wohnt in einem Vorort, sein Arbeitsplatz liegt in der Mitte der angrenzenden Großstadt.

Da er wegen des hohen Verkehrsaufkommens täglich mehr als eine Stunde Fahrzeit hat, beschließt Franz mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren. Damit verkürzt sich seine Fahrzeit um gut ein Drittel. Allerdings betragen die Fahrtkosten für die öffent-

lichen Verkehrsmittel jährlich 1300 Euro. Da die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel höher als die Entfernungspauschale sind, kann Franz die von ihm aufgewendeten 1300 Euro steuerlich geltend machen.

Offen ist derzeit die Frage, ob auch Fahrten mit dem Taxi unter die Bezeichnung „öffentliche Verkehrsmittel“ fallen.

Beispiel 2: Franz hat seinen Arbeitsplatz gewechselt und ist zum Geschäftsführer aufgestiegen. Allerdings macht ihm eine Unfallverletzung schwer zu schaffen. Er kann nicht mehr selbst Auto fahren.

Eine öffentliche Verkehrsbindung zu seinem neuen Arbeitsplatz ist nicht vorhanden. Aus diesem Grund trifft Franz mit einem Taxiunternehmen eine Vereinbarung, wonach er täglich mit dem Taxi zu seinem Arbeitsplatz gebracht und abends wieder nach Hause gefahren wird.

Die Kosten dafür betragen jährlich 4.500 Euro. Das Finanzamt lehnt den steuerlichen Abzug der Taxikosten mit der Begründung ab, dass die Taxikosten nicht unter den Begriff „öffentliche Verkehrsmittel“ fallen. Nach erfolglosem Einspruch erhebt Franz Klage beim Finanz-

gericht. Das Finanzgericht gibt Franz recht, er darf die Taxikosten als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus der Arbeitnehmertätigkeit steuerlich abziehen. Das Finanzgericht entschied, dass auch Taxis als öffentliche Verkehrsmittel zu werten sind.

Begründet wird dies mit dem Argument, dass nach der gesetzlichen Regelung die Abzugsfähigkeit nicht von der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel „im Linienverkehr“ abhängig sei und deshalb auch Taxifahrten im Gelegenheitsverkehr abziehbar seien. Außerdem seien ebenso wie Busse und Bahnen auch Taxis jedermann und damit der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich.

Allerdings gibt es zu dieser Fragestellung noch keine Entscheidung des höchsten deutschen Steuergerichts, des Bundesfinanzhofs (BFH). Aus diesem Grund wurde in einem vergleichbaren Fall die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen und mittlerweile auch von der Finanzverwaltung eingelegt, (Az. des BFH VI R26/20).

Es bleibt daher abzuwarten wie der BFH in dieser Sache entscheiden wird.

TIPP: Betroffene sollten in gleichgelagerten Fällen gegen ablehnende Einkommensteuerbescheide Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens gemäß Paragraph 363 der Abgabenordnung bis zur Entscheidung des BFH beantragen.



Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand
Bürstädter Straße 48,
68623 Lampertheim,
Telefon: 06206 / 94000,
schollmaier@schollmaier.de
www.schollmaier.de